

neue, schöpferische Charakter der Arbeit. Ebenso ergibt sich aus der grundsätzlichen Interessenübereinstimmung auch, warum und in welcher Art und Weise das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit miteinander vereint sind. Beim Aufbau des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sind Gesellschaft, Betrieb und Bürger gleichermaßen daran interessiert, daß jeder Bürger einen Arbeitsplatz einnimmt und ausfüllt, an dem er Optimales leisten kann. Gesellschaftlich notwendig und zugleich wichtigstes Ziel des Sozialismus ist es, allseitig entwickelte sozialistische Persönlichkeiten auszubilden. Das ist auch notwendig, um den wirksamsten Einsatz jedes Werktätigen für die Mehrung und Sicherung des Nationaleinkommens zu ermöglichen. Dessen bedarf auch der Betrieb, will er seine Planaufgaben erfüllen. Da das Leistungsprinzip sowohl materiell wie moralisch wirkt, ist auch der Bürger bestrebt, eine möglichst qualifizierte und dementsprechend entlohnte und gewürdigte Arbeit aufzunehmen und zu leisten. Bereits heute arbeiten viele Werktätige nicht nur, ja zu einem Großteil nicht hauptsächlich aus finanziellen Gründen. Vielmehr ist ihnen die Arbeit im Betrieb und dem engeren Kollektiv bereits ein inneres Bedürfnis. Ihnen ist bewußt, daß sie nur in der Arbeit ihre schöpferischen Kräfte voll ausbilden und bestätigen können.

Artikel 24 bezeichnet die gesellschaftlich nützliche Tätigkeit als eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Bereits im Jahre 1961 hatte § 2 Abs. 2 GBA die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum gesellschaftlichen und eigenen Nutzen „moralische Pflichten jedes arbeitsfähigen Bürgers“ genannt. Mit der Formulierung im Entwurf der neuen, sozialistischen Verfassung erhält die ehrenvolle Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit den ihr zukommenden Platz. Wie das Recht auf Arbeit ist sie in der Verfassung geregelt, da sie sich an jeden Bürger wendet.

Zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit rechnet in erster Linie die Arbeit als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer Produktionsgenossenschaft, die Tätigkeit in den bewaffneten Organen und andere berufliche Tätigkeit. Gesellschaftlich nützlich ist es aber ebenso, wenn sich nicht berufstätige Mütter der Erziehung ihrer Kinder widmen. Auch wird es nicht angängig sein, die Tätigkeit der Hausfrauen ohne Kinder als gesellschaftlich ohne Nutzen einzuschätzen, wengleich freilich die auf eigenem Entschluß beruhende Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses für die Gesellschaft und die Frau von höherem Nutzen sein wird. Walter Ulbricht erläuterte den Begriff des Werktätigen im Sinne von Art. 1 so, daß hierunter jeder Bürger unseres Staates zu verstehen ist, „der durch gesellschaftlich nützliche Arbeit am großen Werk der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv tätig ist oder seinen Beitrag zur Sache des Volkes in Ehren geleistet hat und sich verdienstermaßen eines gesicherten Lebensabends erfreut“.³⁵

Die Diskussion um den Charakter der Pflicht zur Arbeit oder der Pflicht zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit entzündet sich gewöhnlich an der Frage, wie diese Pflichten zu realisieren sind. Klenner betrachtet die Pflicht zur Arbeit vor wie nach Inkrafttreten des GBA und des LPG-Gesetzes als Rechtspflicht, wobei er sich auf seine These von der Identität von Recht und Pflicht stützt.³⁶ Dem stehen begründete andere Auffassungen gegenüber, zuletzt von Seidel und Pätzold, aber auch von Poppe u. a. geäußert.³⁷ Sie alle, auch Klen-

35 w. Ulbricht, *Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation*, a. a. O., S. 12

36 vgl. H. Klenner, *Studien über die Grundrechte*, a. a. O., S. 92 ff.

37 vgl. W. Heinicke, in: *Unser neues Gesetzbuch der Arbeit*, Berlin 1961, S. 18; E. Pätzold / S. Seidel, „Das Arbeitsrecht als Instrument der Führung der Werktätigen durch den Betriebsleiter...“, a. a. O., S. 85; E. Pätzold, in: *Autorenkollektiv unter*